

Produkt:	14.01.01.08.010 / 679 210 00
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Christian Knöchel
Datum:	23.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	29.04.2024	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	15.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	06.06.2024	

**Teilentschlammung Lampertheimer Altrhein
Festlegung der weiteren Vorgehensweise****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, dass:

- 1) Die vollständige Durchführung der Teilentschlammung gemäß Machbarkeitsstudie vom 11.08.2023 unter Einrichtung einer Regattastrecke und der vorherigen Übernahme des Gewässers in das Eigentum der Stadt Lampertheim erfolgt **oder**
- 2) Die Durchführung der Teilentschlammung gemäß Machbarkeitsstudie vom 11.08.2023 ohne die Einrichtung einer Regattastrecke und der vorherigen Übernahme des Gewässers in das Eigentum der Stadt Lampertheim erfolgt **oder**
- 3) **Keine** Durchführung der Teilentschlammung gemäß Machbarkeitsstudie vom 11.08.2023 erfolgt und auf die Übernahme des Gewässers in das Eigentum der Stadt Lampertheim verzichtet wird.

Hinweise:

Der Projektbeirat Entschlammung Lampertheimer Altrhein (PELA) hat im Rahmen der Projektbeiratssitzung vom 06.02.2024 die Ausarbeitung einer Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage für die Politik angekündigt.

Die Stadtverwaltung verweist explizit auf die angespannte Lage des städtischen Haushalts und die fehlenden Finanzmittel in den nächsten Jahren für die Durchführung einer Teilentschlammung des Lampertheimer Altrheins (sowohl mit als auch ohne Herstellung einer zusätzlichen Regattastrecke) und die danach wiederkehrenden Pflichtaufgaben/Kosten zur Erhaltung des Gewässers.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit einer potentiellen Teilentschlammung des Lampertheimer Altrheins wurden seitens der Stadtverwaltung - unter Beteiligung des PELA - bis Anfang 2021 intensive Gespräche mit den zuständigen Stellen beim Bundesverkehrsministerium, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie beim Land Hessen geführt.

Dabei wurde zwischen der Stadt Lampertheim und dem Bund (als Grundstückseigentümer) eine einvernehmliche Vorstellung zur weiteren Vorgehensweise entwickelt, welche schließlich in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mündete, die zwischen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt des Bundes und dem Magistrat der Stadt Lampertheim am 14.01.2021 geschlossen wurde (siehe **Anlage 1**).

Damit wurde zwischen Bund und Stadt eine Lösungsoption entwickelt, welche eine gemeinsam finanzierte Teilentschlammung mit vorheriger Eigentumsübertragung des Altrheins (von LRh-km 2,5 bis LRh-km 4,7) an die Stadt Lampertheim vorsieht.

Zwischen Bund und Stadt wurde die Ausschreibung und Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Teilentschlammung des Lampertheimer Altrheins durchgeführt. Den Zuschlag beim Vergabeverfahren erhielt die Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner (ICP), die seitens der Stadt am 21.03.2022 mit der Ausführung der Machbarkeitsstudie beauftragt wurde.

Als wesentliche Inhalte der Machbarkeitsstudie wurden die Ermittlung der technischen, genehmigungsrechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (Abschätzung des Termin- und Gesamtkostenrahmens sowie der wiederkehrenden Folgemaßnahmen) für die potentielle Umsetzung einer Teilentschlammung definiert. Die Machbarkeitsstudie dient als Entscheidungsgrundlage, ob eine gemeinsam mit dem Bund finanzierte Teilentschlammung aus finanzieller und organisatorischer Sicht für Lampertheim realisierbar ist.

In enger Zusammenarbeit mit den Vertretern von Bund und Stadt wurde die Machbarkeitsstudie seitens ICP erstellt und mit Datum vom 11.08.2023 an die Beteiligten übermittelt (siehe **Anlage 2**). Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden dem PELA am 14.11.2023 sowie im UMEA am 22.11.2023 als PowerPoint-Präsentation vorgestellt (siehe **Anlage 3**).

Die Kosten der Machbarkeitsstudie in Höhe von **brutto 65.277,45 €** (gemäß ICP-Angebot vom 02.03.2022) wurden in Höhe von brutto 60.350,85 € (zzgl. Kosten in Höhe von 7.543,86 € für die Bauleitung an die Stadt) weitestgehend vom Bund übernommen. Lediglich die Kosten für die Ermittlung und Benennung zukünftiger Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Höhe von 4.926,60 € (brutto) wurden gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (siehe **Anlage 1**) von der Stadt übernommen.

Darüber hinaus fielen für die Stadt Kosten in Höhe von 856,80 € (brutto) für die Teilnahme von Herrn Prof. Dr. Egloffstein (ICP) an der UMEA-Sitzung vom 22.11.2023 an. Die Gesamtkosten der Stadt im Zusammenhang mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Teilentschlammung des Lampertheimer Altrheins belaufen sich demnach auf insgesamt **brutto 5.783,40 €**.

Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde - gemäß den vorlaufenden Abstimmungen mit dem PELA - eine Entschlammung des Altrheins zwischen LRh-km 2,5 bis LRh-km 4,0 auf einer Breite von 15 m und einer Tiefe von 1,0 m (Fahrrinne Bootsverkehr) sowie zwischen LRh-km 4,0 bis LRh-km 4,7 auf einer Breite von 60 m und einer Tiefe von 2,0 m (Regattastrecke) angenommen.

Im Wesentlichen wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie zwei verschiedene, etablierte Verfahren zur potentiellen Teilentschlammung des Altrheins geprüft und miteinander verglichen (siehe hierzu auch Machbarkeitsstudie in **Anlage 2** sowie UMEA-Präsentation in **Anlage 3**):

- 1) Entschlammung mit einem Saugbagger (inkl. Schlammmentwässerung),
- 2) Entschlammung mittels Bagger mit verschließbarem Greifer (Hydraulikbagger auf Ponton).

Als technische Herausforderungen wurden - im Hinblick auf den Transport und die fachgerechte Entsorgung der geförderten Schlämme - insbesondere die Belastung des oberen Meters der Schlammsschicht (rd. 83 Tsd. m³) mit hochtoxischen Organozinnverbindungen (insbes. Tributylzinn - TBT) sowie der sehr hohe Wassergehalt (> 95 %) des geförderten Schlammes benannt und thematisiert.

Die erforderlichen Maßnahmen zur potentiellen Teilentschlammung des Lampertheimer Altrheins (Vervollständigung der Kampfmittelerkundung und anschließende Beräumung, Schlammförderung, -transport und -entsorgung, Maßnahmen zur Freihaltung der Fahrrinne / Regattastrecke und Folgemaßnahmen) wurden im Detail beschrieben und für beide Fördervarianten als (genehmigungs-)technisch umsetzbar bewertet. Die prognostizierten Kosten belaufen sich für beide Verfahren (Saug- und Greifbagger) auf jeweils **rd. 14 Mio. € (brutto)**.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen Bund und Stadt (siehe **Anlage 1**) soll die Kosten-Aufteilung der Teilentschlammung hälftig auf Bund und Stadt erfolgen. Demnach wären durch die Stadt - bei einem Leistungsumfang gemäß **Ziffer 1** des Beschlussvorschlages sowie Übernahme des Gewässers in das Eigentum der Stadt Lampertheim - insgesamt Kosten von **rd. 7 Mio. € (brutto)** und **jährliche Folgekosten von rd. 290 Tsd. € (brutto)** zu übernehmen.

Bei den regelmäßigen Abstimmungen zwischen Bund und Stadt während der Erstellung der Machbarkeitsstudie haben die Vertreter des Bundes am 25.05.2023 darauf hingewiesen, dass die Herstellung einer Regattastrecke (700 m x 60 m x 2 m [Ausbaggerungstiefe]) nicht unter den in **Anlage 1** genannten Haushaltsvermerk Nr. 12 zum Kapitel 1203 des Bundeshaushalts 2020 fällt und die anteiligen Kosten daher nicht vom Bund übernommen werden würden. Der Bund würde lediglich für die Kosten der Entschlammung zur Herstellung eines Ist-Zustandes ohne Regattastrecke aufkommen. Die Herstellung der Regattastrecke würde somit nicht zu 50 % durch den Bund finanziert werden.

Bei Herausrechnung der Volumina der Regattastrecke würde sich nach einer ersten Berechnung des Bundes der Anteil der Kostenübernahme durch den Bund von insgesamt 50 % auf ca. 15 bis 20 % reduzieren. Die Stadt müsste demnach ca. 80 % bis 85 % der in der Machbarkeitsstudie genannten Kosten (rd. 14 Mio. €) und einem Leistungsumfang gemäß **Ziffer 1** des Beschlussvorschlages sowie Übernahme des Gewässers in das Eigentum der Stadt Lampertheim selbst tragen. Dies würde für die Stadt einen Finanzierungsanteil von insgesamt **rd. 11 Mio. € (brutto)** und **jährliche Folgekosten von rd. 290 Tsd. € (brutto)** bedeuten.

Beim Verzicht auf die Herstellung der geplanten Regattastrecke und einem Leistungsumfang gemäß **Ziffer 2** des Beschlussvorschlages (Herstellung einer Fahrrinne von 2.200 m x 15 m x 1 m [Ausbaggerungstiefe]) sowie Übernahme des Gewässers in das Eigentum der Stadt Lampertheim würden der Stadt insgesamt Kosten von ca. **2,5-3 Mio. € (brutto)** und **jährliche Folgekosten von rd. 250 Tsd. € (brutto)** entstehen. Diese Kostenprognose setzt voraus, dass die geschätzten **Gesamtkosten von rd. 5-6 Mio.€ (brutto)** gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (siehe **Anlage 1**) hälftig auf Bund und Stadt aufgeteilt werden.

Die prognostizierten Kosten für den Leistungsumfang gemäß **Ziffer 2** wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie nicht explizit ermittelt, sondern seitens der Stadtverwaltung überschlägig aus den Kostenansätzen in der Machbarkeitsstudie abgeleitet. Sollte diese Variante weiterverfolgt werden, könnte das Ingenieurbüro ICP zur Ermittlung einer Kostenprognose dieser bislang nicht betrachteten Variante beauftragt werden.

Darüber hinaus haben die Vertreter des Bundes im Rahmen der regelmäßigen Abstimmung zwischen Bund und Stadt im Januar 2023 darauf hingewiesen, dass die Eigentumsübertragung des Altrheins an die Stadt Lampertheim nach Ihrer Auffassung vor Durchführung der gemeinsam finanzierten Teilentschlammung erfolgen müsse. Dies wurde seitens der Stadtverwaltung und der PELA bis dahin anders verstanden. Demnach war in den Diskussionen mit dem Bund immer die Grundannahme, dass die Stadt den Altrhein erst nach erfolgter Teilentschlammung übernehmen würde.

Nach Prüfung des vorliegenden Schriftverkehrs durch die Stadt sowie erneuter Rücksprache der Beteiligten zu diesem Thema haben die Vertreter des Bundes am 25.05.2023 mitgeteilt, dass hinsichtlich des Zeitpunktes der potentiellen Altrhein-Besitzübernahme evtl. ein Spielraum vorhanden sein könnte, welcher jedoch mit dem zuständigen Bundesministerium abgestimmt werden müsste. Die Vertreter des Bundes stellen der Stadt dahingehend allerdings wenig Erfolg in Aussicht.

Unter Berücksichtigung der Rahmenterminplanung gemäß Machbarkeitsstudie (siehe **Anlage 2** und **Anlage 3**) wäre im Falle einer Entscheidungsfindung durch die Politik bis August 2024 - nach Durchführung der vorlaufenden, genehmigungs- und vergaberelevanten Maßnahmen - die Umsetzung der Teilentschlammung (inkl. vorlaufende Kampfmittelräumung) ab Frühjahr 2027 bis voraussichtlich Herbst 2029 möglich.

Christian Knöchel
Fachdienst 60-4 Umwelt

Anne Wicke
Fachbereich Bauen und Umwelt

Marius Schmidt
Erster Stadtrat

Anlagen (vertraulich)

- 1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Lampertheim vom 14.01.2021
- 2) Machbarkeitsstudie zur Entschlammung des Lampertheimer Altrheins vom 11.08.2023
- 3) Präsentation zur Vorstellung der Machbarkeitsstudie im UMEA vom 22.11.2023